



SATZUNG

des Vereins zur
Förderung professioneller
Veranstaltungstechnik in
Gemeinwesen und Ehrenamt e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Name: Verein zur Förderung professioneller Veranstaltungstechnik in Gemeinwesen und Ehrenamt e.V. (Kurzform: **VFPVT e.V.**) – mit Sitz in: Weiterstadt-Braunshardt
- 1.2 Der Verein ist unabhängig, unparteiisch und in das zuständige Vereinsregister mit der Registernummer VR 84277 eingetragen.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist ausschließlich das zugänglich machen von Themen der professionellen Veranstaltungstechnik, zur Berufsbildung sowie Förderung von Kunst und Kultur.
Die Jugendarbeit gestaltet sich bspw. durch das Angebot von Kooperationen an öffentlichen Bildungseinrichtungen, im Rahmen derer Nachmittagsprogramme unterstützend tätig zu sein und durch Vereinsmitglieder eine Wissensvermittlung (z.B. Workshops oder AG-Angebote), sodass jugendliche nicht-Vereinsmitglieder Kenntnisse erlangen, um sich den Weg in die Veranstaltungsbranche, durch die erworbenen Vorkenntnisse ebnen zu können.

Durch berufliche Vorbildung, die sie im Rahmen der Projekte des Vereins erlangen, soll für Mitglieder eine Präqualifikation für den beruflichen Werdegang in der Veranstaltungsbranche geschaffen werden. Darüber hinaus ist bspw. nach Möglichkeit die Vermittlung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben zwischen den Mitgliedern des Vereins Zweck und Zielsetzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die theoretische und praktische Vermittlung von Wissen und Lehrinhalten der professionellen Veranstaltungstechnik. Praktische Anwendung findet sich beispielsweise durch die Unterstützung kultureller und gemeinnütziger Veranstaltungen.

- 2.2 Zielsetzung ist es durch die Vereinsarbeit gemeinnützige Organisationen im Hinblick auf Sicherheit und Professionalität beratend und aktiv zu unterstützen mit dem Zweck der Volks- und Berufsbildung. Dazu zählen die Vermittlung von Inhalten der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) oder Gesetzestexten, wie u.a. der Bauordnung.
- 2.3 Weiterer Zweck ist die Förderung der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dieser Zweck wird ferner erfüllt durch eigene Aktivitäten, so z. B. durch Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird und die bestehende Satzung anerkennt. Ein Mitglied kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Zugangsbeschränkung begründet sich dadurch, dass das Verhältnis zwischen fachlich ausgebildeten Personen und zu förderndem Nachwuchs zur Wahrung des Vereinszwecks in einem ausgewogenen Verhältnis stehen muss.

Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Das ordentliche Mitglied ist eine natürliche Person, es erlangt durch seine Mitgliedschaft Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Ferner ist das ordentliche Mitglied angehalten nach seinen Möglichkeiten dem Vereinszweck dienlich zu sein, sowie die Projekte, Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind:

- Fördermitglieder (Fördermitgliedschaft)
- Juristische Personen

Das außerordentliche Mitglied erlangt kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Es ist jedoch zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Die Änderung der Mitgliedschaftsstatus ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Änderung des Mitgliedsstatus.

5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand, Aufnahme datum ist somit der Tag des Aufnahme-Beschlusses.

5.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod einer natürlichen Person
2. durch die Auflösung einer juristischen Person
3. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

4. durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und dessen Satzung vor.

Ferner liegt ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes dann vor, wenn dieses nachhaltig den Vereinsfrieden stört.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch für alle Pflichten, die bis zum Austritt oder Ausschluss entstanden sind, dem Verein gegenüber haftbar.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten dem Vereinszweck dienlich zu sein, sowie die Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

7. Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dieser muss von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres, bis spätestens 31. März, zu entrichten. Es liegt jedoch im Ermessen von jedem Mitglied, über den jeweils gültigen Jahresbeitrag hinaus Zahlungen vorzunehmen. Diese Beiträge gelten sodann als Spenden.

Der Erstbeitrag ist per Überweisung zu entrichten, dieser ist mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Die folgenden Jahresbeiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, in Ausnahmefällen ist eine Überweisung des Jahresbeitrags per Überweisung (Dauerauftrag) zulässig. Die Ausnahmefälle sind vom Vorstand zu genehmigen.

8. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch eine anderweitige Versicherung abgedeckt sind.

9. Verwaltungsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsprüfer

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.
- 10.2 Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin in elektronischer Form per E-Mail durch den Vorstand erfolgen.
- 10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen nehmen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.6 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheit veranlasst und vorgenommen.
Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei einer Satzungsänderung
 - b) bei der Auflösung des Vereins
- 10.7 Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) bei einer Wahl = Stichwahl
 - b) bei einem Antrag = Ablehnung
- 10.8 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Vereins erfordern oder von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wird.
- 11.2 Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) SchriftführerAls weiter stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - e) Beisitzer nach Bedarf, höchstens jedoch drei.
- 12.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (12.1a)-d)) den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- 12.3 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
- 12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden während dieser Zeit Vorstandsmitglieder aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand für Ersatz zu sorgen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.
- 12.5 Kassenwart und Rechnungsprüfung
Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung ab.
- 12.6 Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die die Geschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erstatten in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht über die getroffenen Feststellungen.

13. Ehrungen

13.1 Mitglieder und Persönlichkeiten außerhalb des Vereins, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

14. Auflösen des Vereins

14.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

14.2 Die Auflösung kann auch erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder die Aufgaben des Vereins als erfüllt ansehen.

14.3 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen dem Förderkreis der Albrecht-Dürer-Schule (ADS) e.V. zu übereignen, mit der Maßgabe, dass dies ausschließlich zum Zweck der Berufsförderung im Rahmen der „AG Veranstaltungstechnik“ der Albrecht Dürer Schule zu verwenden ist.

15. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 06. Februar 2024 beschlossen wird beim Amtsgericht Darmstadt zur Aktualisierung im Vereinsregister eingetragen.

gez. Niklas Gehnich
1. Vorsitzender

gez. Robin Linnert
2. Vorsitzender

gez. Martin Brodrecht
Schriftführer

gez. Richard Maaß
Kassenwart

gez. Marco Lotz
Beisitzer